

---

# Die EG auf dem Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion

## Auswirkungen auf Österreich

Franz Nauschnigg

---

### 1. Einleitung

Österreich hat im Juli 1989 um Mitgliedschaft bei der Europäischen Gemeinschaft angesucht. Dieser österreichische Schritt hat unter den EFTA-Ländern Nachahmer gefunden, und bisher haben auch Schweden, Finnland und die Schweiz EG-Beitrittsanträge gestellt. Ein Antrag Norwegens wird noch heuer erwartet.

Seit dem österreichischen Beitrittsantrag wurde in der EG allerdings ein weitreichender Schritt in Richtung Vertiefung der Integration gesetzt. Der von den EG-Staats- und Regierungschefs im Dezember 1991 in Maastricht beschlossene „Vertrag über die Europäische Union“ enthält eine Vielzahl von Übereinkünften zur Reform der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaft. Den Schwerpunkt bilden zweifellos die Vertragsbestimmungen über die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU): Die Währungspolitik, bisher in der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten, wird stufenweise auf die Gemeinschaftsebene verlagert. Im Bereich der Wirtschaftspolitik bleibt die Kompetenz zwar bei den Mitgliedsstaaten, jedoch sind eine verstärkte Koordination und Überwachung sowie Sanktionsmechanismen zur Vermeidung übermäßiger Budgetdefizite vorgesehen.

Rechtlich bindend wird das Vertragswerk erst nach seiner Ratifikation durch die Mitgliedsstaaten und das Europäische Parlament. Dieser Ratifikationsprozeß ist nach dem negativen dänischen Referendum schwieriger geworden. Durch die positive irische Volksabstimmung und noch mehr durch ein günstiges Ergebnis der für 20. September in Frankreich vorgesehenen Volksabstimmung ist jedoch wieder ein positiver Impuls

zu erwarten. In allen anderen Mitgliedsstaaten wird die Ratifizierung im Rahmen der parlamentarischen Behandlung und nicht durch ein Referendum erfolgen.

Ein negatives Ergebnis der Volksabstimmung in Frankreich würde mit ziemlicher Sicherheit das Ende des Maastrichter Vertrags bedeuten und auch die EG insgesamt in eine schwere Krise stürzen. Auch die Frage, wie Dänemark nach dem negativen Referendum in die WWU eingebaut werden soll, ist noch nicht gelöst.

In der EG geht man jedoch derzeit davon aus, daß der Maastrichter Vertrag ratifiziert werden wird. Derselbe bildet auch die Grundlage für die Beitrittsverhandlungen. Dies wurde sowohl anlässlich des letzten EG-Gipfels in Lissabon – „daß Verhandlungen über den Beitritt zur Union auf der Grundlage des Vertrags von Maastricht beginnen können“ (1) – als auch bei der am 31. Juli 1992 veröffentlichten Stellungnahme der EG-Kommission zum schwedischen Beitrittsantrag – „in this Opinion based itself on the *acquis* of the future European Union“ – zum Ausdruck gebracht.

Österreich wird daher bei einem EG-Beitritt den um den Maastrichter Vertrag erweiterten EG-Rechtsbestand zu übernehmen haben, was auch in einem Aide Memoire Österreichs an die EG (2) anerkannt wurde. Auch Österreich würde daher nach einem EG-Beitritt an der EG-WWU teilnehmen. Der Schilling würde in der Endstufe durch die gemeinsame Währung ersetzt werden.

Im folgenden wird ein Überblick über die historische währungspolitische Entwicklung in der EG, das Europäische Währungssystem, die Maastrichter Beschlüsse zur Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion einschließlich der Errichtung eines Europäischen Zentralbanksystems gegeben. Abschließend soll auf die Auswirkungen für Österreich eingegangen werden.

## 2. Historische währungspolitische Entwicklung in der EG

In den Römischen Verträgen von 1957 wurde die währungspolitische Zuständigkeit den Mitgliedsstaaten vorbehalten. Im EWG-Gründungsvertrag ist daher keine gemeinsame Währungspolitik vorgesehen.

In der Zollunion führte die Intensivierung des Handels und des Kapitalverkehrs zu einem Verlust an Autonomie in der wirtschaftspolitischen Handlungsfähigkeit. Die sich durch die enge wirtschaftliche Verflechtung verringernde Effizienz des nationalen wirtschaftspolitischen Instrumentariums wurde nicht durch die Schaffung neuer Gemeinschaftsinstrumente korrigiert.

Die EG konnte ihre Wirtschaftsintegration – im wesentlichen Zollunion und Gemeinsame Agrarpolitik, der schon damals angestrebte Gemeinsame Markt wird erst mit dem Binnenmarktprogramm 1993 verwirklicht werden – auf dem damals noch voll funktionierenden internationalen Währungssystem aufbauen. Dieses, das sogenannte Bretton-

Woods-System, war durch feste Wechselkurse sowie Gold- und Dollar-konvertibilität gekennzeichnet.

Ab Mitte der sechziger Jahre kam es zu zunehmenden Spannungen im Bretton-Woods-System, welche vor allem durch hohe amerikanische Zahlungsbilanzdefizite, die zu einem Dollarüberangebot führten, hervorgerufen wurden.

Auch als Reaktion darauf und auf krisenhafte Erschütterungen in der EG auf wirtschafts- und währungspolitischem Gebiet, die zu Beschränkungen im Waren- und Kapitalverkehr zwangen, kam es in der EG Ende der sechziger Jahre zu ersten Bemühungen zur Schaffung einer EG-Wirtschafts- und Währungsunion. Diese sollte auch den erreichten Integrationsstand nach Abschluß der ersten Integrationsphase – Verwirklichung der Zollunion und Errichtung eines gemeinsamen Agrarmarktes – absichern.

Von einer Konferenz der EG-Staats- und Regierungschefs wurde eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des damaligen luxemburgischen Ministerpräsidenten Werner eingesetzt. Diese legte 1970 einen „Bericht an Rat und Kommission über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft“ (3), den sogenannten „Werner-Bericht“, vor. Dieser sah bis 1980 die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion vor, die vor allem aus folgenden Elementen bestehen sollte:

- Gebiet mit freiem Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr;
- volle Konvertibilität der Währungen;
- unwiderrufliche Fixierung der Wechselkurse;
- volle Liberalisierung des Kapitalverkehrs;
- Übertragung des Großteils der wirtschafts- und währungspolitischen Entscheidungen auf die EG-Ebene, wozu ein Entscheidungszentrum für Wirtschaftspolitik sowie ein EG-Zentralbanksystem geschaffen werden sollte.

Durch die Anfang der siebziger Jahre gegebenen internationalen Rahmenbedingungen – Zusammenbruch des internationalen Währungssystems (Bretton-Woods-System) und Übergang zu flexiblen (frei-floatenden) Wechselkursen, weltweite Rezession im Gefolge des Ölpreisschocks sowie Anstieg der Inflation – war dieser erste Anlauf der EG in Richtung WWU nicht sehr erfolgreich. Auch waren die Mitgliedsstaaten zu den erforderlichen weitgehenden Souveränitätsübertragungen noch nicht bereit. Er führte jedoch zu einer Reihe von wichtigen Entscheidungen bzw. Institutionen für die währungspolitische Integration in der EG:

- 1972 Schaffung des Europäischen Wechselkursverbundes „Schlange“. Damit wurde der Versuch unternommen, die Schwankungen der teilnehmenden Währungen gegeneinander zu begrenzen. Dieser Vorläufer des Europäischen Währungssystems (EWS) war allerdings nicht sehr erfolgreich.
- 1973 Gründung des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, der 1979 in das EWS übernommen wurde.

- 1974 Entscheidung des Rates zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der EG-Mitgliedsstaaten.

### 3. Das Europäische Währungssystem (EWS)

Das Europäische Währungssystem (EWS) wurde 1979 über deutsch-französische Initiative (Bundeskanzler Schmidt, Präsident Giscard d'Estaing) geschaffen. Seine wichtigsten Ziele sind:

- die Schaffung einer Zone interner (niedrige inländische Inflationsraten) und externer (stabile Wechselkurse) monetärer Stabilität in Europa;
- eine Verbesserung der wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten zur Erhöhung der Konvergenz;
- die Koordinierung der Politik gegenüber Drittländern; europäische Länder mit besonders engen wirtschaftlichen und finanziellen Bindungen zu der EG sollen sich assoziieren können.

Die wichtigsten Bestandteile des EWS sind:

- die Währungseinheit ECU (eine Korbwährung, die sich aus den Währungen der Mitgliedsländer zusammensetzt und im EWS Abrechnungs- und Währungsreservefunktionen erfüllt);
- der Wechselkurs- und Interventionsmechanismus (gemeinsame Wechselkursfixierung und Interventionsverpflichtungen an den Interventionsschwellen, die bei maximalen Abweichungen von 2,25 Prozent nach oben und unten im engen Band und von 6 Prozent im weiten Band festgelegt wurden);
- die Kreditmechanismen, die der Finanzierung der Interventionen auf den Devisenmärkten zur Aufrechterhaltung der Kursparitäten dienen, sowie jener, die bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten eingesetzt werden können.

Ähnlich wie jetzt anlässlich der Schaffung der WWU wurden seinerzeit bei der Gründung des EWS von vielen Wissenschaftlern und Politikern Vorbehalte und Widerstände gegen diesen Integrationsschritt angemeldet. Die Argumente waren damals (4) wie heute sehr ähnlich:

- Das EWS würde zu neuen Spekulationswellen und höherer Inflation in den Hartwährungsländern führen.
- Das EWS müsse scheitern, weil eine genügende Übereinstimmung (Konvergenz) bei der Wirtschaftsentwicklung der Mitgliedsstaaten noch nicht erreicht ist.
- Da in den anderen Mitgliedsländern das Ziel der Geldwertstabilität nicht den gleich hohen Stellenwert besitzt, werde die BRD für die EWS-Mitgliedschaft einen hohen Preis in Form höherer Inflationsraten zu zahlen haben.
- Das EWS werde eher zu einer Erhöhung von internationalen Politikkonflikten führen, und es würde allen vermutlich besser gehen, gelange dieses Experiment nicht zur Durchführung.

Das EWS hat sich entgegen den Befürchtungen als erfolgreich erwie-

sen und seine Ziele im wesentlichen erreicht. Kam es anfangs noch relativ häufig zu Änderungen der Wechselkurse (sogenannte Realignments), konnten seit 1987 die Wechselkurse stabilisiert werden. Dadurch wurde eine Zone der monetären Stabilität in Europa geschaffen, wodurch der Handel und die Investitionen in dieser Zone nicht durch hohe Wechselkursrisiken behindert wurden.

Auch die Annäherung (Konvergenz) der Wirtschaftsentwicklung, insbesondere der Inflation und der Lohnstückkosten, wurde bei den am Interventions- und Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern gefördert.

Nachdem in den letzten Jahren auch Spanien, Großbritannien und Portugal dem Wechselkurs- und Interventionsmechanismus des EWS beigetreten sind, nimmt nur noch Griechenland daran nicht teil.

### 3.1 *Der private ECU*

Die Entwicklung der privaten ECU-Märkte begann 1979, als einige belgische Banken für Institutionen der EG – auf deren Wunsch hin – auf ECU lautende Sicht- und Terminkonten eröffneten. Damit konnte die EG ihre Kassenhaltung vereinfachen.

In der Zwischenzeit wuchs der Kreis der an ECU-Transaktionen beteiligten Banken und Nichtbanken, und mit ihm auch die ECU-Nachfrage. Der private ECU kann die Form von Kontogutschriften, Termineinlagen, Anleihen oder anderen Finanzinstrumenten haben. In den meisten Ländern hat der private ECU den Status einer ausländischen Devisen. Bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel wurde ein Clearingsystem für private ECU eingerichtet. Es weist keinerlei Verbindung zum Kreislauf der im EWS verwendeten „offiziellen“ ECU auf.

Die Verwendung des ECU wurde dadurch gefördert, daß der ECU als Währungskorb die Währungsdiversifikation bei Veranlagungen ohne große Kosten ermöglicht und der ECU-Wechselkurs aufgrund des EWS-Wechselkursmechanismus nur in relativ engen Grenzen schwankt.

Für Unternehmen und Handel bringt die Verwendung des ECU dort Vorteile, wo Ausgaben- oder Einnahmenströme in einer Vielzahl von Gemeinschaftswährungen abgewickelt werden, da damit die Kassenhaltung erheblich vereinfacht werden kann.

Die ECU-Märkte sind in den letzten Jahren stark gewachsen (5). Der ECU hat sich zu einer der wichtigsten Währungen für internationale Anleihenemissionen (Ende September 1991 waren 110 Milliarden ECU im Umlauf) entwickelt, und auch der ECU-Bankenmarkt (Ende September 1991 Kredite im Wert von fast 180 Milliarden ECU) hat einen erheblichen Umfang erreicht.

Im Jahre 1985 wurde das EG-Binnenmarktprogramm eingeleitet, welches bis Anfang 1993 die Schaffung eines umfassenden gemeinsamen Marktes, in dem sich Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital frei und ohne Grenzkontrollen EG-weit bewegen können, vorsah. Die EG

entwickelt sich dadurch in Richtung einer optimalen Währungszone (6), in der die gesamtwirtschaftlichen Effizienzgewinne (sinkende Transaktionskosten, keine Wechselkursunsicherheit, größere Finanzmärkte) die Nachteile aus dem Verlust der Handlungsspielräume in der Geld- und Währungspolitik überkompensieren.

Mit dem erfolgreichen Binnenmarktprogramm und dem Erfolg des EWS wurden die wirtschaftlichen und politischen Fundamente für die Schaffung der EG-Wirtschafts- und Währungsunion gelegt.

Im Jahre 1988 wurde ein neuer Anlauf in Richtung WWU unternommen und eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den EG-Notenbankpräsidenten und externen Experten unter dem Vorsitz des Präsidenten der EG-Kommission, Delors, eingerichtet. Diese legte 1989 einen Bericht (7) zur Schaffung der WWU vor, der die Grundlage für die im Rahmen einer Regierungskonferenz der Mitgliedsstaaten der EG ausgearbeiteten und auf dem EG-Gipfel Ende 1991 beschlossenen Vertragsänderungen zur Schaffung einer WWU bildete.

#### **4. Die Maastrichter Beschlüsse zur Schaffung der EG-Wirtschafts- und Währungsunion**

Der Weg der EG in eine Wirtschafts- und Währungsunion ist im Unionsvertrag (8) festgelegt. Er wird drei zeitliche Etappen umfassen: Ein „Drei Stufen-Plan“ soll ein in der Geschichte der europäischen Integration bewährtes Rezept verwirklichen, das darin besteht, für das Erreichen konkreter Ziele fixe Fristen (siehe auch Binnenmarktprogramm) zu setzen. Außerdem wäre ein zu abruptes Vorgehen bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in wirtschaftlicher wie auch in politischer Hinsicht nicht zielführend. Ausreichende Zeitspannen sind sowohl für die Vorbereitung als auch für einen reibungslosen Übergang notwendig. Die Stufen lassen sich wie folgt schematisieren:

Die erste Stufe 1. Juli 1990 – 31. Dezember 1993:

Sie begann im Juli 1990 mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und soll bis Ende 1993 dauern. Dabei sollen die Mitgliedsstaaten durch folgende Aktionen auf die Wirtschafts- und Währungsunion vorbereitet werden:

- Vollendung des EG-Binnenmarktes bis 31. Dezember 1992;
- vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs;
- Einbeziehung aller EG-Währungen in den Wechselkursmechanismus des EWS;
- Intensivierung der wirtschafts- und währungspolitischen Koordination v. a. im Rahmen der multilateralen Überwachung. Alle Mitgliedsstaaten sind auch verpflichtet, mehrjährige Konvergenz-Programme zu erstellen.
- Ratifikation des Unionsvertrages durch die Parlamente der Mitgliedsstaaten (in Dänemark, Irland und Frankreich bedarf es Volksabstimmungen).

Die zweite Stufe für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion beginnt am 1. Jänner 1994. Während dieser Stufe sollen die folgenden Maßnahmen erfolgen:

- Sicherstellung der Unabhängigkeit der Notenbanken;
- Einfrieren des ECU-Korbes (d. h., daß ab diesem Zeitpunkt keine Änderung der Zusammensetzung des ECU mehr möglich ist), und als wohl einschneidendste Veränderung die
- Gründung des Europäischen Währungsinstituts (EWI). Dieses soll die dritte und letzte Stufe vorbereiten. Bis Ende 1996 sollen die rechtlichen, organisatorischen und logistischen Rahmenbedingungen für die Arbeit des europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), das mit Beginn der dritten Stufe tätig wird, geschaffen werden. Eine wichtige Aufgabe des EWI ist es auch, die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedsstaaten mit dem Ziel der Koordinierung der Geldpolitik innerhalb der Gemeinschaft zu fördern. Die geldpolitische Kompetenz verbleibt jedoch während der gesamten zweiten Stufe bei den Mitgliedsstaaten.

Die Stufe drei beginnt frühestens am 1. Jänner 1997, spätestens am 1. Jänner 1999. Am Beginn der dritten Stufe werden die Wechselkurse der Währungen der teilnehmenden EG-Länder unwiderruflich festgelegt. Anschließend soll möglichst rasch der ECU als einheitliche Währung dieser Mitgliedsstaaten eingeführt werden.

Für den Übergang in die dritte Stufe bzw. die Bestimmung des genauen Zeitpunktes ihres Beginns ist ein kompliziertes Verfahren vorgesehen. Die Kommission und der Ministerrat berichten, inwieweit die Mitgliedsstaaten den Verpflichtungen zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen sind, und ob sie die Konvergenzkriterien, die für eine Teilnahme an der dritten Stufe maßgebend sind, auch tatsächlich erfüllen. Der konkrete Beginn wird davon abhängig gemacht, daß eine Mehrheit von Mitgliedsstaaten diese Konvergenzkriterien erfüllt.

Die Konvergenzkriterien sind im einzelnen:

- Die Inflationsrate darf im Jahr vor der Überprüfung höchstens 1,5 Prozentpunkte über dem Durchschnitt derjenigen der drei preisstabilsten Mitgliedsstaaten liegen.
- Das Netto-Budgetdefizit und die Staatsverschuldung sollen die im Rahmen der Wirtschaftsunionsbestimmungen festgelegten Grenzen von 3 Prozent bzw. 60 Prozent des BIP nicht überschreiten.
- Die Währung des Landes muß am engen Band des EWS seit mindestens zwei Jahren ohne Leitkursänderungen teilgenommen haben.
- Die langfristigen Zinssätze sollen um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem Durchschnitt jener der drei preisstabilsten Mitgliedsstaaten liegen.

Bei der Beantwortung der Frage, ob bestimmte Mitgliedsstaaten die Konvergenzkriterien erfüllen, ist jedoch ein gewisser politischer Ermessensspielraum gegeben:

- Die Staats- und Regierungschefs entscheiden bis spätestens 31. Dezember 1996, ob eine Mehrheit der Länder die Bedingungen für den Übergang erfüllt, und ob es für die Gemeinschaft opportun ist, in Stufe drei der WWU einzutreten. Werden beide Fragen positiv beantwortet, so setzen die Staats- und Regierungschefs den Zeitpunkt des Beginns der dritten Stufe fest.
- Länder, die sich nach diesem Verfahren nicht für die dritte Stufe qualifizieren, erhalten eine Ausnahmeregelung. Für sie besteht jedoch auch weiterhin die Möglichkeit, an der dritten Stufe teilzunehmen, wenn sie die Konvergenzkriterien erfüllen.
- Sollte nach dem Übergangsverfahren der Zeitpunkt für den Beginn der Stufe drei noch nicht festgelegt worden sein, so beginnt sie mit 1. Jänner 1999.

#### *4.1 Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB)*

Dieses wird mit Beginn der dritten Stufe seine Tätigkeit aufnehmen. Das ESZB setzt sich aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedsstaaten zusammen. Sowohl die EZB als auch die teilnehmenden nationalen Notenbanken sind von den politischen Behörden der Mitgliedsstaaten wie auch von den EG- Institutionen unabhängig und primär dem Ziel der Preisstabilität verpflichtet.

Die Aufgabe des Systems ist es, die Währungspolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen sowie die offiziellen Währungsreserven der teilnehmenden Länder zu halten. Das Kapital der EZB wird 5 Milliarden ECU (rd. 72 Milliarden Schilling) betragen, und maximal 50 Milliarden ECU (rd. 720 Milliarden Schilling) an Währungsreserven werden an die EZB übertragen.

Überdies ist das strikte Verbot der Budgetfinanzierung (Verbot der Finanzierung öffentlicher Stellen, zu denen in diesem Zusammenhang sowohl EG- als auch nationale Institutionen zählen) durch die Notenbanken im Maastrichter Vertrag verankert.

Auch in der Endstufe werden die nationalen Notenbanken bestehen bleiben. Die Frage, wie die Aufgaben im Europäischen System der Zentralbanken zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Notenbanken aufgeteilt werden sollen, ist im Unionsvertrag und in der als Protokoll angeschlossenen Satzung des ESZB und der EZB nicht geregelt. Die Entscheidung darüber wird anhand des Subsidiaritätsprinzips erfolgen. Dieser Grundsatz sieht für die Kompetenzverteilung zwischen dem Zentrum und der Peripherie in Integrationsprozeß vor, daß eine Aufgabe nur dann auf die nächsthöhere Ebene der Organisationsstruktur verlagert werden soll, wenn sie nicht auf der tieferliegenden Ebene dezentral entschieden und erledigt werden kann. Durch das Subsidiaritätsprinzip soll ein unkontrolliertes Übertragen von Kompetenzen auf eine zentrale Gewalt und damit eine übermäßige Bürokratisierung vermieden werden.



Im Falle des Europäischen Systems der Zentralbanken ergibt sich daraus der Grobriß der Aufgabenverteilung zwischen dem Zentrum (der EZB) und der Peripherie (den nationalen Zentralbanken): Die wichtigsten währungspolitischen Entscheidungen müssen zentral erfolgen. Die Durchführung dieser Entscheidungen kann aber sinnvollerweise auch von der tieferliegenden Ebene, nämlich den nationalen Zentralbanken, bewerkstelligt werden. Diese werden zwar den Großteil ihrer Kompetenzen an die Europäische Zentralbank übertragen müssen. Im Gegenzug werden aber die einzelnen nationalen Notenbanken auch in den Entscheidungsgremien der Europäischen Zentralbank vertreten sein, und es wird, was für ein kleines Land wie Österreich besonders wichtig ist, in währungspolitischen Fragen der Grundsatz „ein Land, eine Stimme“ herrschen. Die Hauptaufgabe der nationalen Zentralbanken wird daher die Umsetzung der Beschlüsse der EZB sein.

Als Beschlußorgane der Europäischen Zentralbank sind der Rat und das Direktorium vorgesehen. Der Rat der EZB besteht aus den Gouverneuren der nationalen Notenbanken und den Direktorium. Entschieden wird in der Regel mit einfacher Mehrheit. Der Rat wird die Geldpolitik der Gemeinschaft festlegen, einschließlich der geldpolitischen Zwischenziele, der Leitzinssätze und der Bereitstellung von Reserven im ESZB, und erläßt die für ihre Ausführung notwendigen Richtlinien.

Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die von den Regierungen für einen Zeitraum von acht Jahren ernannt werden. Das Direktorium führt die Geldpolitik gemäß den Beschlüssen und Richtlinien des Rates der EZB aus. Dabei kann es den nationalen Zentralbanken die erforderlichen Weisungen erteilen.

Für die Umsetzung der Geldpolitik sieht die Satzung des ESZB und der EZB die folgenden währungspolitischen Instrumente vor: Offenmarkt- und Kreditgeschäfte (Diskont- und Lombardkredite) sowie Mindestreserven. Sonstige geldpolitische Instrumente können mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Der Maastrichter Vertrag sieht noch weitere, über die Währungspolitik im engeren Sinn hinausgehende Aufgaben für das ESZB vor. Dazu zählen etwa die Gewährleistung von zuverlässigen Clearing- und Zahlungssystemen innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit Drittländern, die Teilnahme an der Aufsicht über Kreditinstitute, die Harmonisierung von statistischen Daten und die Mitwirkung an der internationalen währungspolitischen Zusammenarbeit.

#### *4.2 Ausgabe von Münzen und Banknoten im ESZB*

Zu Beginn der dritten WWU-Stufen werden die Umrechnungskurse der WWU-Währungen untereinander und gegenüber dem ECU unwiderruflich festgelegt. Der Übergang zu einer einheitlichen Währung soll möglichst bald nach dieser Fixierung der Umrechnungskurse geschehen.

Das Recht für die Ausgabe von Münzen bleibt bei den Mitgliedsstaaten, der Umfang der Ausgabe bedarf jedoch der Genehmigung durch die EZB. Die Ausgabe von Banknoten muß von der EZB genehmigt werden und kann dann durch die EZB oder in ihrem Auftrag durch die nationalen Zentralbanken erfolgen. Diese Banknoten werden die einzigen sein, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Der Maastrichter Vertrag sieht vor, daß bei der Ausgestaltung der Banknoten auf nationale Gepflogenheiten Rücksicht zu nehmen ist. Daraus wird allgemein abgeleitet, daß bestehende nationale Banknotomotive (z. B. Abbildungen von Monarchen usw.) zumindest auf der Rückseite der künftigen europäischen Banknoten erhalten bleiben. Als gesetzliches Zahlungsmittel würden im gesamten Gemeinschaftsgebiet alle ECU-Banknoten und Münzen gelten, unabhängig von ihrer nationalen Ausgabestelle.

Derzeit werden von vielen Politikern Vorbehalte gegen die WWU angemeldet. Insbesondere in Deutschland ist in der Öffentlichkeit die Sorge, die harte DM gegen den als weich gesehenen ECU (Esperantogeld) eintauschen zu müssen, weit verbreitet. Aber auch von wissenschaftlicher Seite werden die Vorbehalte gegen und die Argumente für die WWU intensiver vorgebracht:

- Nachdem sich sechzig deutsche Professoren in elf Thesen kritisch zu WWU geäußert hatten (9), wurden diese in einer Stellungnahme (10) der Chef-Volkswirte der drei größten deutschen Banken heftig kritisiert.
- Die Kritik des US-Professors Feldstein an der WWU - „The Case against EMU“ (11) - löste eine Replik der europäischen Ökonomen De Grauwe, Gros, Steinherr und Thygesen (12) aus.

### **5. Auswirkungen der EG-Wirtschafts- und Währungsunion auf Österreich**

Durch die österreichische Hartwährungspolitik wird der Schillingwechselkurs gegenüber den Währungen jener Länder, die eine geringe Inflationsrate haben, stabil gehalten. Dabei kommt der D-Mark nicht zuletzt deshalb, weil die Bundesrepublik Deutschland unser wichtigster Handelspartner ist, eine hervorragende Bedeutung zu. Da die D-Mark die Ankerwährung des Europäischen Währungssystems (EWS) darstellt, ist der Schilling damit indirekt auch an die anderen am Wechselkurs- und Interventionsmechanismus des EWS teilnehmenden Währungen gebunden.

Durch die Hartwährungspolitik konnte eine niedrige Inflationsrate erreicht werden, und für den österreichischen Außenhandel wurden stabile Rahmenbedingungen geschaffen, was viele Milliarden an Kurssicherungskosten sparte. Der Schilling wurde als stabile und international anerkannte Währung etabliert. Österreich ist durch die Hartwährungspolitik bereits jetzt weitgehend EG-konform. Die in der dritten Stufe

angestrebte Fixierung der Wechselkurse sollte Österreich, welches derzeit den DM-Schilling-Wechselkurs schon stabil hält (Schwankungsbreite rund 0,25 Prozent p. a.) keine Schwierigkeiten bereiten.

### 5.1 Österreich und das EWS

Die OeNB hat bereits Annäherungsschritte an das EWS getätigt, indem sie an der Wechselkurskonzertation der Notenbanken teilnimmt und den Status eines „Sonstigen Halters“ von „offiziellen“ ECU zuerkannt bekam. Außerdem finden seit 1987 einmal jährlich Gespräche zwischen Vertretern der österreichischen Währungsbehörden und des Währungsausschusses der EG statt.

Es wurden auch bereits Überlegungen über einen Beitritt Österreichs zum Wechselkurs- und Interventionsmechanismus des EWS (Assoziation) angestellt. Eine derartige Assoziation ist im EWS-Vertrag für jene europäischen Länder vorgesehen, die nicht EG-Mitglieder sind, aber besonders enge wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen zur EG unterhalten.

Eine eindeutige Entscheidung der Gemeinschaft über die Frage der EWS-Assoziation eines nicht der EG angehörenden Staates liegt aber noch nicht vor. Die EG scheint es derzeit vor allem aus institutionellen Gründen vermeiden zu wollen, einen Präzedenzfall zu schaffen.

Im folgenden wird auf die Auswirkungen der nächsten österreichischen Integrationschritte, nämlich des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der angestrebten, aber erst nach Abschluß der EG-Beitrittsverhandlungen und einer positiven Volksabstimmung voraussichtlich frühestens Anfang 1995 zu realisierenden EG-Beitritts auf die österreichische Währungspolitik und damit den Schilling eingegangen.

### 5.2 Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Im EWR ist keine Einbindung der EFTA-Länder in die wirtschafts- und währungspolitische Koordination der EG, in das Europäische Währungssystem und in die zu schaffende Wirtschafts- und Währungsunion vorgesehen. Es ist lediglich ein unverbindlicher Meinungs- und Informationsaustausch vereinbart. Dabei sollen insbesondere die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des EWR-Vertrages und seine Folgen für die Wirtschafts- und Währungspolitik diskutiert werden.

Die mit dem EWR verbundene Beseitigung der Grenzen zwischen den nationalen Märkten (insbesondere durch die volle Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Integration der Finanzmärkte) wird jedoch die wirtschafts- und währungspolitischen Rahmenbedingungen für die EFTA-Länder verändern. Die nationale wirtschaftspolitische Handlungsfähigkeit wird sich durch die zu erwartende Integration der Märkte weiter verringern.

Vor Beginn der EWR-Verhandlungen war nur der Schilling durch die von Österreich verfolgte Hartwährungspolitik indirekt an das Europäische Währungssystem angebunden. Im Verlauf der EWR-Verhandlungen haben auch Norwegen, Schweden und Finnland autonom ihre Währungen an den ECU und damit an das EWS gebunden.

Im EWR ist allerdings keine Teilnahme an der WWU und damit auch keinerlei Mitbestimmung in diesem Bereich vorgesehen. Die EFTA-Länder können sich lediglich durch autonome Entscheidungen in die durch die EG-Politiken geschaffene Zone der monetären Stabilität in Europa einbinden. Sie sind dadurch allerdings gezwungen, Politiken zu folgen, auf deren Formulierung und Durchführung sie keinen Einfluß besitzen.

### 5.3 EG-Beitritt Österreichs

Die EG-Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) wird nach der Ratifizierung in den Mitgliedsstaaten EG-Recht. Dieses wird gemeinsam mit dem gesamten EG-Rechtsbestand (dem sogenannten *acquis communautaire*) im Falle eines zukünftigen EG-Beitritts von Österreich zu übernehmen sein. Österreich könnte damit voll, mit allen Rechten und Pflichten, an der EG-Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) teilnehmen.

Die Oesterreichische Nationalbank würde als nationale Notenbank in das Europäische System der Zentralbanken eingegliedert werden. Österreich müßte anteilig zum Kapital und zu den Währungsreserven der EZB beitragen. Im Falle einer 17 Länder umfassenden EG (derzeitige 12 plus Österreich, Schweden, Finnland, Norwegen und Schweiz) wären das rund 1,6 Milliarden Schilling zum Kapital und rund 15,5 Milliarden Schilling zu den Währungsreserven der Europäischen Zentralbank (EZB). Dafür wird es allerdings auch Rückflüsse geben, da der Nettogewinn der EZB wieder an die nationalen Notenbanken ausgeschüttet wird.

Der Schilling würde in der Endstufe durch die gemeinsame Währung (ECU) ersetzt werden.

Was sind nun die zu erwartenden Vor- und Nachteile einer Einbindung Österreichs in eine WWU mit einer einheitlichen Währung (ECU):

- Eine einheitliche Währung würde die derzeitigen Kosten des Umtausches einer EG-Währung in eine andere beseitigen. Die Tauschmittel- und die Recheneinheitsfunktion des Geldes würden, da es für ein größeres Gebiet gilt, verbessert. Man denke hier nur an den Wegfall des Geldumtausches und die oft mühsamen Preisvergleiche bei Auslandsreisen in Europa.

Die EG-Studie (13) „Ein Markt, eine Währung“ über die potentiellen Nutzen und Kosten einer WWU kommt zum Ergebnis, daß dadurch mehr als 15 Milliarden ECU (rd. 216 Milliarden Schilling) EG-weit eingespart werden könnten. Das sind etwa 0,4 Prozent des Bruttoinlandsproduktes der EG. In den kleineren Mitgliedsstaaten, bei denen der Außenhandels-

anteil und der Anteil der Transaktionen mit dem Ausland höher sind und deren Währungen auch nicht sehr häufig als internationale Zahlungsmittel verwendet werden, kann sehr viel mehr, nämlich rund 1 Prozent des Bruttoinlandsproduktes eingespart werden. Überträgt man diese, allerdings von verschiedenen Seiten als zu optimistisch kritisierten Ergebnisse auf Österreich, würde sich dadurch bei einem Bruttoinlandsprodukt von 1.916 Milliarden 1991 ein Einsparungspotential von rund 19 Milliarden Schilling ergeben.

Für den Bankensektor werden sich allerdings Einnahmenverluste ergeben. Inwieweit diese durch zusätzliches Bankgeschäft (zusätzliches Wirtschaftswachstum, engere internationale Verflechtung) bzw. Redimensionierungen kompensiert werden können, ist derzeit noch nicht absehbar. Christl und Fürst erwarten in ihrer Studie (14) eine Wettbewerbsintensivierung für die Banken. Der Übergang zu einer einheitlichen europäischen Währung dürfte nach ihren Aussagen den Auslese- und Strukturbereinigungsprozeß im europäischen Bankensystem erheblich beschleunigen.

- Die Beseitigung der Wechselkursschwankungen fördert den Handelsverkehr und die Kapitalbewegungen. Durch die österreichische Hartwährungspolitik ist das Wechselkursrisiko gegenüber unserem Haupthandelspartner Deutschland schon minimiert, sodaß hier kaum große wirtschaftliche Vorteile zu erwarten sind. Die Wirtschaftsbeziehungen mit anderen EG-Ländern würden allerdings gefördert, da die bisher noch bestehenden Wechselkursrisiken wegfallen würden.
- Der oft als Nachteil angeführte Verlust der Möglichkeit des Einsatzes des Wechselkurses als Puffer zur Abfederung von wirtschaftlichen Schocks würde sich für Österreich praktisch nicht auswirken. Bereits jetzt wird durch die österreichische Hartwährungspolitik der Wechselkurs des Schillings stabilisiert und nicht als Puffer zur Abfederung von wirtschaftlichen Schocks eingesetzt.
- Die Gefahr, daß der ECU den gegenwärtigen Stabilitätsstandard des Schillings nicht erreicht (Verschlechterung der Wertaufbewahrungsfunktion des Geldes), ist durch die in den WWU-Verträgen getroffenen Vorkehrungen – Unabhängigkeit des Zentralbanksystems, Verpflichtung auf das Ziel der Preisstabilität, Verbot der Finanzierung von Budgetdefiziten – minimiert. Zusätzlich wurden noch strenge Konvergenzkriterien, die von den Mitgliedsländern für die Teilnahme an der dritten Stufe der WWU erreicht werden müssen, festgelegt. Die in diese Richtung insbesondere in der BRD geäußerten Befürchtungen dürften, wie schon anläßlich der Gründung des EWS (siehe das EWS-Kapitel), übertrieben sein.
- Verlust an wirtschaftlicher Selbständigkeit: Aufgrund der bereits bestehenden internationalen Verflechtung ist für eine kleine offene Volkswirtschaft wie Österreich die Selbständigkeit im Bereich der Geld- und Währungspolitik bereits jetzt sehr beschränkt. Im Gefolge der durch den EWR zu erwartenden Vertiefung der Integration wird sich die Autonomie weiter verringern.

Österreich müßte schon allein aus außenwirtschaftlichen Gründen den Schilling an die EG-Währung (ECU) binden, ohne jedoch Einfluß auf die den ECU bestimmenden Politiken zu haben. Ein Alleingang in Europa – bereits jetzt haben schon sehr viele EFTA-Länder bzw. auch Ungarn ihre Währungen an den ECU gebunden – wäre mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Österreich ist für die Teilnahme an der WWU wirtschaftlich gut gerüstet. Als eines der wenigen EG- und EFTA-Länder (15) erfüllt es auch schon die strengen Konvergenzkriterien. Von den EG-Ländern erfüllen sie gegenwärtig nur Frankreich, Luxemburg und Dänemark – die BRD hat zu hohe Budgetdefizite, von den EFTA-Ländern erfüllen sie nur Österreich und Norwegen.

Auch die EG-Kommission hielt in ihrer Stellungnahme zum österreichischen EG-Beitrittsantrag fest, daß Österreich zu jenen Ländern gehören würde, die über genügend Leistungskraft in den Bereichen Wirtschaft, Währung und Haushalt verfügen, um die Wirtschafts- und Währungsunion rasch voranzubringen.

Österreich steht realistischere Weise vor den Alternativen Mitbestimmung und Mitgestaltung in der EG-WWU einerseits und Nachvollziehen von außerhalb andererseits. Eine Teilnahme an der EG-Wirtschafts- und Währungsunion wäre daher für Österreich sowohl wirtschaftlich als auch politisch (gleichberechtigte Mitbestimmung) zweifellos vorteilhaft.

## Anmerkungen

- (1) Schlußfolgerungen des Vorsitzes, SN/3321/1/92.
- (2) Siehe Wiener Zeitung vom 12. Juni 1992.
- (3) Sonderbeilage zum Bulletin 11 – 1970 der Europäischen Gemeinschaften.
- (4) Siehe: Lehment, H., EWS. Zerreißprobe für den Stabilitätsverbund, in: Wirtschaftswoche 14. März 1980;  
Geiger, H., Über Interventionstätigkeit im EWS droht Gefahr, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 1 (1980);  
Brunner, K., EWS will keine Hegemonialmacht anerkennen, in: VWD 25. Jänner 1980; derselbe, ECU und Fonds überflüssig, in: VWD 24. Jänner 1980;  
Cohen, B., The EMS, the Dollar, and the Future of the International Monetary System, Konferenz über: The Political Economy of the European Monetary System (Bologna 1979).
- (5) Jahresbericht des Ausschusses der EG-Zentralbankpräsidenten, Juli 1990 – Dezember 1991 (Brüssel 1992).
- (6) Zur Theorie der optimalen Währungszone siehe:  
Friedmann, M., The Case for Flexible Exchange Rates (Chicago 1953);  
Mundell, R., A Theory of Optimum Currency Areas, in: American Economic Review 51 (1961).  
McKinnon, R., Optimum Currency Areas, in: American Economic Review 53 (1963).
- (7) Report on economic and monetary union in the European Community, Europe Documents No 1550/1551 v. 20. April 1989.
- (8) Kommission und Rat der EG, Vertrag über die Europäische Union (Luxemburg 1992).
- (9) Siehe Neue Züricher Zeitung Nr. 135 (1992).
- (10) Siehe Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln Nr. 42 vom 16. Juni 1992.

- (11) Siehe Economist 13. Juni 1992.
- (12) Siehe Wirtschaftswoche Nr. 30 vom 17. Juli 1992.
- (13) Europäische Wirtschaft Nr. 44 (Oktober 1990).
- (14) Christl, J.; Fürst, E., Die Auswirkungen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die Bankwirtschaft, in: CA-Quarterly 3 (1992).
- (15) Qvigstad, J., Economic and Monetary Union (EMU) – A survey of the EMU and empirical evidence on convergence for the EC und the EFTA countries, = EFTA Occasional Paper 36 (1992).

